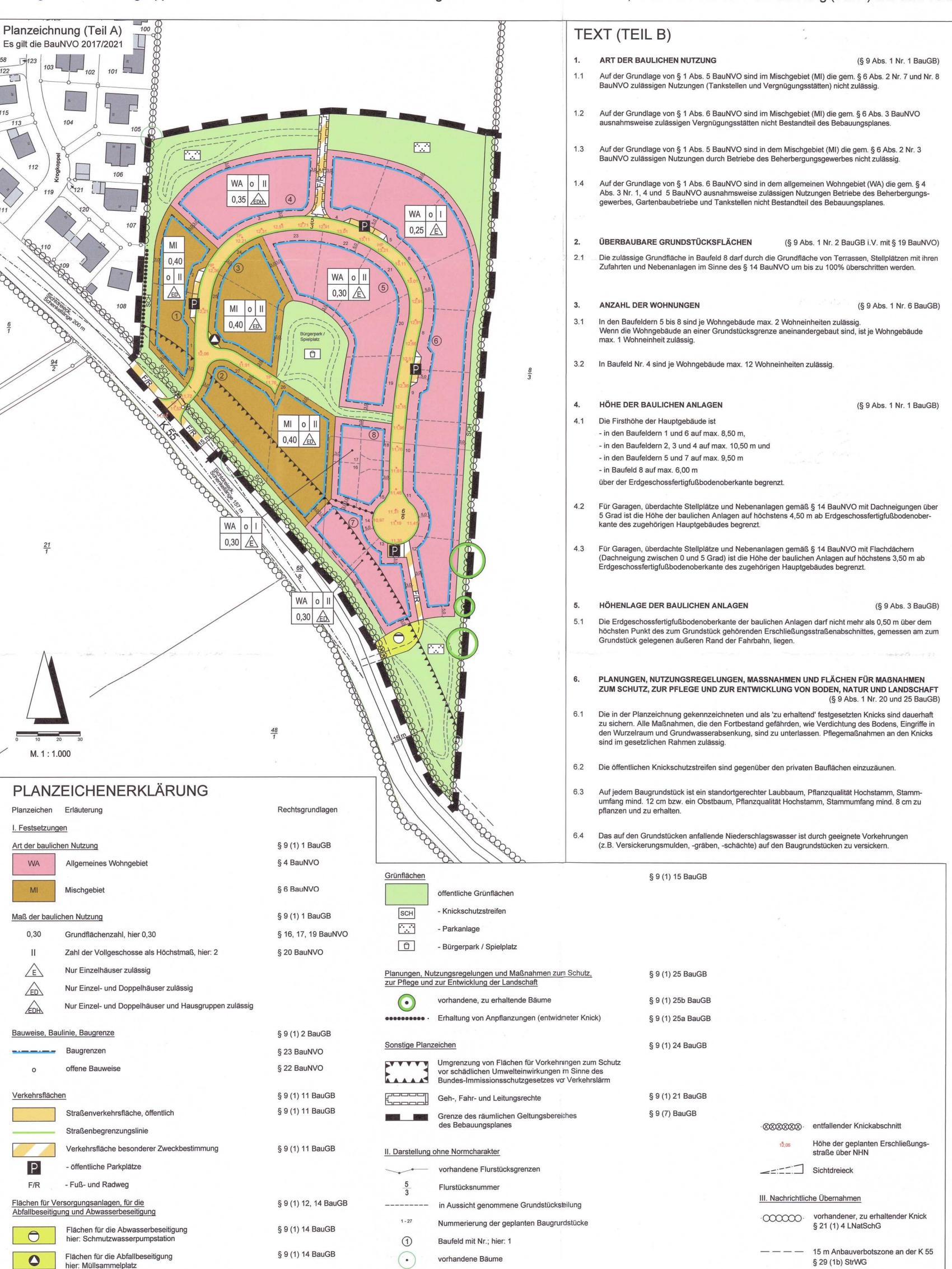
SATZUNG DER GEMEINDE FLECKEBY ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 - "BAUGEBIET ÖSTLICH KROGKOPPEL" -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.02.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 -"Baugebiet östlich Krogkoppel" - für ein Gebiet südlich des 'Möhlhorster Weges' und nördlich der Straße 'K 55', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



- 6.5 Stellplätze, Zufahrten und öffentliche Parkplätze sind aus fugenreichem Material und in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).
- Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
- 6.7 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 15 folgende Flächen zugeordnet:
- Kompensation von 1.452 m² auf dem Flurstück 46/21 der Flur 1, Gemarkung Götheby, Gemeinde Fleckeby (Flächenpool Gemeinde Fleckeby an der Osterbek)
- Kompensation von 5.063 m² auf dem Flurstück 86/2 der Flur 5, Gemarkung Götheby, Gemeinde Fleckeby (Flächenpool Gemeinde Fleckeby an der Großen Hüttener Au)
- GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 7.1 In den Baufeldern 1 bis 4 müssen Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand vom mind. 5,0 m aufweisen.
- 7.2 In den Baufeldern 5 und 6 müssen Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand vom mind. 5.0 m aufweisen.
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der Versorgungsträger und der Gemeinde Fleckeby
- SCHALLTECHNISCHE FESTSETZUNGEN

(9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Verkehrslärm sind für Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 (2018) mit einem Mindestwert des resutierenden Schalldämm-Maßes R'wres von 35 dB einzuhalten. Dieser Wert ist auf die Gesamtheit von Wänden. Fenstern, Türen, Dachschrägen, Dachgauben etc. um Dachgeschossaufenthaltsräume bezogen. An Fassadenseiten, die vollständig von der Kreisstraße abgewandt sind, können die Anforderungen um 5 dB reduziert werden.
- Betroffene Schlafräume sind mit schallgedämmten Raumlüftungsgeräten auszustatten, sofern kein vollständig von der Kreisstraße abgewandtes Fenster gegeben ist und der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.
- 9.2 Die Festsetzungen richten sich gemäß der DIN 4109-1 nach der Nutzungsart der Räume (im Sinne von Wohnung oder Büro etc.). Sie sind somit unabhängig davon, ob es sich um ein Mischgebiet oder ein Allgemeines Wohngebiet handelt, solange die betroffenen Räume weiterhin Wohnräume sind.
- VERSORGUNGSFLÄCHEN. EINSCHLIEßLICH DER FLÄCHEN FÜR ANLAGEN ZUR DEZEN-TRALEN UND ZENTRALEN ERZEUGUNG, VERTEILUNG UND NUTZUNG VON STROM

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

- 10.1 Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen können in dem Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH 2022)

11.1 Dächer

- 11.1.1 Es sind nur geneigte Dächer mit mind. 20 Grad Dachneigung zulässig. Begrünte Dachflächen (Gründächer), Garagen, Carports, Wintergärten, Terrassendächer und Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen. Bauliche Anlagen in Baufeld 8 sind auch mit Flachdach zulässig.
- 11.1.2 Für Dacheindeckungen sind nur nicht-glasierte Pfannen- oder Schindeldächer in einer dunklen Farbgebung oder in rot und rotbraun sowie begrünte Dachflächen (Gründächer) zulässig. Für Terrassendächer, Nebenanlagen, Carports und Wintergärten gelten v.g. Bestimmungen nicht.
- 11.1.3 Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.
- 11.2 Außenwandgestaltung
- 11.2.1 Als Außenwandmaterialien sind nur Sichtmauerwerk, Putz, Faserzementplatten, Holz und Glas zulässig. Dachgauben können auch aus Zink gestaltet werden.
- 11.2.2 Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.
- 11.2.3 Angebaute oder freistehende Garagen erhalten Außenwandflächen im Material und in der Farbgebung der entsprechenden Hauptgebäude oder in Holz.
- 11.3 Grundstückseinfriedungen
- 11.3.1 Die Einfriedungen der Grundstücke entlang der Straßenbegrenzungslinie, von Hecken abgesehen, dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- 11.4 Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr

(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- 11.4.1 Auf den Grundstücken sind je Wohneinheit mind. 2 Stellplätze herzustellen In Baufeld 4 sind je Wohneinheit mind. 1,5 Stellplätze herzustellen; bei einer ungeraden Anzahl von Stellplätzen ist entsprechend aufzurunden.
 - In Baufeld 8 ist je angefangene 70 m² Wohnfläche mind. 1 Stellplatz herzustellen.

HINWEISE:

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 Abs. 1 LBO-SH handelt ordnungswidrig, wer gegen die gestalterischen Festsetzungen Punkt 11.1 bis 11.3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBO-SH mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO-SH) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
- zu begrünen oder zu bepflanzen,
- soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.
- Folgende Hinweise sind hierbei zu beachten:

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schottenflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

DIN-Vorschriften

Die im Text (Teil B) angesprochenen DIN-Vorschriften können bei der Stelle, bei der dieser Bebauungsplar eingesehen werden kann, ebenfalls eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am 08.12.2022 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.09.2022
- 3. 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.12.2022 bis zum 31.01.2022 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.12.2022 durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 14.12.2022 zur Abgabe einer-Stellungnahme aufgefordert.

Fleckeby, den . 10.61.2023

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen un -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht darg sind. * * Bestand vom 26.04.2023

Schleswig, den ...02, 05...2023

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 16.02.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 16.02.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Fleckeby, den .. 06.03.2023

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

(Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fleckeby, den ... 67-03. 2023

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am .20 . M:2023 ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ON 2.2023 in Kraft

Fleckeby, den 19.12.2023

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

"Baugebiet östlich Krogkoppel"

DER GEMEINDE FLECKEBY

